

Nichtamtlicher Theil.

Das preussische Gesetz gegen den Nachdruck von Musikalien und die Sachverständigen.

(Aus den Berlinischen Nachrichten.)

In neuerer Zeit sind hier mehrere, zum Theil überaus harte, Urtheile wegen Musikalien-Nachdrucks erlassen worden. Da diese nicht allein etliche getroffen haben, die aus dem Nachdruck ein Gewerbe gemacht, sondern auch Männer von anerkannter Rechtschaffenheit, und zwar in einer Weise, die ihren Wohlstand und ihren Ruf an der Wurzel anzugreifen droht, so muß eine solche Erscheinung nothwendig einen tieferen Grund haben, und dieser beruht, um es gleich auszusprechen, in dem mangelhaften, dem Nachdruck von Musikalien betreffenden Theile des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Er lautet in seiner Gesamtheit wie folgt: „§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließlichen Befugniß zur Vielfältigung musikalischer Compositionen. §. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Composition betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.“

Durch die Bestimmung „die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können“ ist nun der subjectiven Ansicht (d. h. der Willkür*) ein unendlich freier Spielraum zur Auslegung überlassen worden. Ein Uebelstand, der bereits in den verschiedensten Zeitschriften zur Sprache gekommen ist (Preszeitung, Buchhändler-Börsenblatt, Berl. Musik-Ztg. u. s. w.), erwächst dadurch, daß die, in der Regel nicht musikverständigen, Richter ohne Weiteres dem Urtheil der Sachverständigen folgen, die Musiker und Musikverleger sind, — daher auch zugleich Partei bei jedem einzelnen Falle. Der Ausgang eines Processes fördert oder beeinträchtigt ihre Interessen. Ein Beispiel: Der Musikalien-Verleger C., ein Sachverständiger, ist Verleger einiger Opern. Nun hat A. eine Fantasie, einen Galopp, oder dergleichen, über Themen aus einer dem C. nicht gehörenden Oper herausgegeben. Es liegt jetzt im Interesse des C., daß die Fantasie u. s. w. als Nachdruck verurtheilt werde, denn damit erringt er zugleich einen Vortheil für sich in Betreff der von ihm verlegten Oper. In demselben Verhältniß befindet sich auch der Opern-Componist als Sachverständiger u. s. w. Ein anderer Componist oder Verleger würde nun sagen, die Kunstform im Zusammenhange mit dem Inhalt entscheidet allein darüber, ob ein Werk Nachdruck ist, oder nicht, und das ist auch der klare Sinn des vorhin citirten §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni, wogegen die hiesigen Sachverständigen darauf hinarbeiten, die französischen Gesetze über das geistige Eigenthum, welche die Melodie und sogar die Titel als Gegenstand des Eigenthumsrechts hinstellen, in die preussische Gesetzgebung hineinzubringen.***) Wie sehr aber diese Auffassungsweise dem Sinne und dem Geiste des preussischen Gesetzes widerstrebt, beweisen wir hiermit; der §. 20 stellt die Bearbeitung oder das Arrangement einer Composition (Composition ein viel weiterer Begriff als Melodie!!) frei, wenn sie als eigenthümliche Composition betrachtet werden kann: da nun aber das Arrangement (oder die Bearbeitung) einer Composition unmöglich und selbst undenkbar ist, wenn

*) Es ist gefährlich, ein solches Gesetz von den Sachverständigen in der Praxis weiter fortbilden lassen zu wollen. Das heißt, die Gesetzgebung dem Zufall übergeben, denn die Majorität des engen Kreises der Sachverständigen, die rein individuell urtheilen, wäre alsdann die Gesetzgebung, und die Ansicht die siegende, welche unter Wenigen am zahlreichsten durch den Zufall vertreten wäre. Das Gesetz vom 11. Juni sanctionirt aber durchaus nicht derartige Tendenzen.

**) Eine andere Frage ist die, ob der von den Sachverständigen erstrebte Zustand der Gesetzgebung ein besserer ist, als der gegenwärtig hier herrschende; eine Berechtigung aber hat jener hier nicht, so lange das Gesetz vom 11. Juni maßgebend ist.

es diese nicht theilweise in sich aufnimmt, so hieße das die Gesetzgeber mehr als der Gedankenlosigkeit bezüchtigen, wenn man nach ihrem Gesetze darum eine Bearbeitung oder ein Arrangement als den Nachdruck eines andern Werkes verurtheilen will, weil jenes Theile von diesem in sich aufgenommen. Die Gesetzgeber werden sicher gewußt haben, was sie gewollt haben. Im Widerspruch hiermit machen die Sachverständigen förmlich auf derartige Stellen Jagd, und bezeichnen das Ganze dieser nothwendigen einzelnen Theile willen als Nachdruck.

Solcherart ist es gekommen, daß Verurtheilungen wegen Bearbeitungen erfolgt sind, für welche der klare Sinn des Gesetzes und gegen welche die willkürliche Auslegung der hiesigen Sachverständigen spricht.***) Unter solchen Umständen kann am allerwenigsten von einem wissentlichen Nachdruck die Rede sein, welcher allein das Kriterium des zu strafenden ist, aber auch hier sollen es sich die hiesigen Sachverständigen herausnehmen, ihrer Stellung zum erkennenden Richter uneingedenk, bestimmen zu wollen, ob ein Nachdruck wissentlich oder unwissentlich unternommen worden sei, was doch allein die Aufgabe des Richters ist, der ohne Vorurtheil und die Einmischung Anderer, der Sachlage und seinem Gewissen nach entscheiden soll. Wenn jeder Angeklagte zugleich auch Schutz bei den Gerichten finden soll, wenn jede zweideutige Gesetzstelle zu Gunsten des Angeklagten ausgelegt werden soll, so hat vor Allem der auf Schutz ein Anrecht, der im Vertrauen auf ein bestehendes unzweideutiges Gesetz, aber in Widerspruch mit den Ansichten der Sachverständigen gehandelt hat. z.

***) In Sachsen und Oesterreich steht die Gesetzgebung und ihre Auslegung in einem weit consequenteren Verhältnisse, darum sind auch dort Potpourris, die auf der alleräußersten Gränze der erlaubten Bearbeitung stehen, jedesmal freigesprochen worden.

Aufhebung eines Verbots.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat den Buchhandlungen Berlins unterm 21. Aug. d. J. Folgendes mitgetheilt:

„Das unterm 4. Jan. a. c. erlassene Debitverbot der unter dem Titel:

Bulwer, Lucretia oder die Kinder der Nacht. Stuttgart, Meßler'sche Buchh. und: Leipzig, Kollmann. erschienenen Schrift ist nunmehr aufgehoben und laut Ministerial-Rescript vom 4. Aug. der Debit derselben gestattet worden.“

Ist mit der Freigebung dieser Uebersetzungen ein Grundsatz ausgesprochen, so hat dies für den preussischen sowohl als für den ganzen deutschen Buchhandel große Bedeutung.

In Bezug auf vorstehende Mittheilung ging uns vor dem Schlusse des Blattes noch folgende Bemerkung zu, die wir gleich hieranreihen:

Wenn gleich die polizeiliche Beschlagnahme der Meßler'schen und Kollmann'schen Uebersetzungen der Lucretia in Preußen aufgehoben worden ist, so hat dies nur darin seinen Grund, daß die Verleger der von dem Verfasser veranstalteten Berliner Uebersetzung es versäumten, dem Ministerium des Innern in der gestellten Frist die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen diejenigen Handlungen nachzuweisen, welche sich dem Debit der anderweitigen Uebersetzungen unterzogen hatten. Ueber das Prinzip, ob nach dem Preussisch-Englischen Verträge künftig auch andere als die von Englischen Autoren veranstalteten Uebersetzungen zum Debit zulässig sind, ist also noch nichts entschieden. Dasselbe wird vielmehr erst durch den Ausgang des bei den Gerichten anhängigen Verfahrens festgestellt werden.

Wie kommt das?

Durch vielfache Berührungen mit dem Ersten Vereinigten Preussischen Landtage ist Verf. d. vielleicht mehr wie irgend Einer der verehrten Herren Collegen veranlaßt gewesen, demselben seine Aufmerksamkeit zu widmen, und führte ihn dies auch auf eine Vergleichung